

# Geographie

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 1999 \* - Anhang B

## § 1 Zulassungsvoraussetzungen

### (1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren, von denen mindestens eines mit kulturgeographischem Schwerpunkt sein muss
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) einer Übung zur Interpretation topographischer und thematischer Karten
  - b) einer Übung zur Statistik für Geographen
  - c) einer forschungsbezogenen Wahlveranstaltung, zum Beispiel Empirische Regionalforschung, Entwicklungsländerforschung, historisch-genetische Siedlungsforschung, Angewandte Physische Geographie, Fernerkundung
  - d) einem regionalen Proseminar im Grund- oder Hauptstudium.
4. Aus dem Grund- und Hauptstudium Nachweise von 33 geographischen Geländetagen, aufgeteilt auf mindestens ein Geländepraktikum (fünf Tage), eine große Exkursion (mindestens acht Tage) und mindestens vier kleine Exkursionen (je mindestens ein Tag); von den 33 Geländetagen sind mindestens 8 bereits für die Zwischenprüfung nachzuweisen.

### (2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar mit kulturgeographischem Schwerpunkt
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) einer Übung zur Interpretation topographischer und thematischer Karten
  - b) einem regionalen Proseminar im Grund- oder Hauptstudium.
4. Aus dem Grund- und Hauptstudium Nachweise von insgesamt 20 geographischen Geländetagen, aufgeteilt auf ein Geländepraktikum und/oder Exkursionen; hiervon sind 8 Geländetage bereits für die Zwischenprüfung nachzuweisen.

## § 2 Prüfungsanforderungen

### (1) Hauptfach (Klausur)

Vierstündige Klausur. Es werden vier Aufgaben zur Wahl gestellt. Bei mindestens einer Aufgabe steht die geographische Interpretation einer topographischen oder thematischen Karte im Mittelpunkt, mindestens zwei Aufgaben werden den Teilgebieten der Allgemeinen Kulturgeographie oder der Regionalen Geographie entnommen.

### (2) Haupt- und Nebenfach (Mündliche Prüfung)

1. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt im Bereich der Kulturgeographie. Überblick über wissenschaftstheoretische Grundlagen und Modellbildungen der Geographie und der Regionalforschung. Gründliche Kenntnisse von Untersuchungsmethoden und Darstellungsmitteln der Allgemeinen Kulturgeographie und der Regionalen Geographie.

Überblick über Phänomene und Systeme des Naturhaushaltes unter dem Schwerpunkt der Auswirkungen und Folgen menschlichen Handelns. Vertieftes Wissen über Grundlagen und Methoden der Raumplanung und ihrer Möglichkeiten, Einfluss auf räumliche Entwicklungsprozesse zu nehmen.

Vom Kandidaten sind für das Hauptfach fünf, für das Nebenfach vier Teilgebiete, teils aus der Allgemeinen Kulturgeographie und Angewandten Physischen Geographie, teils aus der Regionalen Geographie zu nennen. Der Prüfungsstoff wird aus den angegebenen Gebieten ausgewählt und bezieht die in Abschnitt 1 genannten theoretischen und methodischen Grundkenntnisse mit ein. Für das Nebenfach werden in den einzelnen Gebieten jeweils geringere Anforderungen gestellt.

2. Ist Geographie Hauptfach, so wird die mündliche Prüfung auf Wunsch des Kandidaten als Kollegialprüfung von zwei Prüfern durchgeführt, von denen mindestens einer das Fachgebiet Kulturgeographie vertreten muss. Wünscht der Kandidat keine Kollegialprüfung oder handelt es sich um eine Prüfung im Nebenfach Geographie, so wird die Prüfung von einem Vertreter des Fachgebietes Kulturgeographie abgenommen.

### **§ 3 Studienumfang**

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 59 und 61 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 34 und 36 SWS.

#### **\* Inkrafttreten und Übergangsfrist**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.1999 in Kraft.

Studierende, die sich bis spätestens 31.03.2002 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach den fachspezifischen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06. September 1995 ablegen.

Studierende, die sich bis spätestens 30.09.2002 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach der ersten Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung vom 19.05.1999 ablegen.